



Prof. Dr. Rainer Hamm

Entschleunigung bis zur Pensionsreife?

Am LG Koblenz läuft ein Strafprozess fast fünf Jahre an 337 Tagen, und noch immer ist kein Ende in Sicht. Dann kommt der Ruhestand des Vorsitzenden, so dass entweder die Hauptverhandlung von vorn beginnen oder das Verfahren eingestellt werden muss. Große öffentliche Aufregung und wechselseitige Schuldzuweisungen zwischen Richtern und Verteidigern. Darüber mag entscheiden, wer den Fall nicht nur aus den Medien kennt. Er gibt aber Anlass für andere Betrachtungen:

Die StPO hatte lange Zeit vorgeschrieben, eine unterbrochene Hauptverhandlung spätestens am 4. Tage danach fortzusetzen. 1932 wurde diese Frist auf elf Tage verlängert. Auch sie galt noch ausnahmslos, denn sie sollte „verhüten, dass der für die richtige Beurteilung der Schuldfrage notwendige unmittelbare Gesamteindruck der Verhandlung abgeschwächt werde“ (RGSt 57, 266). Heute sieht § 229 StPO eine Drei-Wochen-Frist vor mit allerlei Ausnahmen für längere Verhandlungen und bei Erkrankung des Angeklagten oder eines Richters. Diese Verlängerungen und der damit verbundene Abschied von der Konzentrationsmaxime wurden damit begründet, dass sie der Beschleunigung dienen. Die Entdeckung der Langsamkeit als Mittel der Beschleunigung?

Das Paradoxon soll sich auflösen, weil so seltener abgebrochene Hauptverhandlungen wiederholt werden müssen. Es hat aber auch dazu geführt, dass immer dickere Anklagen gegen immer mehr Angeschuldigte erhoben werden. Vor allem in Wirtschaftsstrafsachen achten die Staatsanwälte kaum noch auf die Justiziabilität des den Gerichten vorgelegten Stoffs. Diese behelfen sich dann mit Deals (§ 257c StPO), Einstellungen (§ 153a StPO) oder Abtrennungen, weil der größte Sitzungssaal des LG nicht ausreicht.

Das ist eine Fehlentwicklung, die man nicht mit größeren Sälen, jüngeren Richtern oder mehr Ergänzungsrichtern umkehren kann. Auch die Forderung, die Rechte der Angeklagten weiter zu beschneiden, wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar. Ob im Koblenzer Fall eine 1000 Seiten starke Anklage gegen 26 Angeklagte nötig war, sollten die Beteiligten selbstkritisch prüfen. Immerhin heißt es, dass einige der inzwischen nur noch 17 Angeklagten freigesprochen worden wären. Auch ist zu fragen, ob der Filter des Zwischenverfahrens mit seiner asymmetrischen Anfechtbarkeit (§ 210 StPO) unnötig lange Verhandlungen vermeidet. Der Eröffnungsbeschluss macht keine Mühe, weil er nicht begründet werden muss. Ausführlich begründete Nichteröffnungen werden allzu oft wieder aufgehoben. Ein beachtliches Gegenbeispiel bietet jetzt das OLG Jena, das in einem Beschluss vom 5.5.2017 (BeckRS 2017, 111778) der Staatsanwaltschaft bescheinigt, mit ihrer Anklage gegen 17 Angeschuldigte die Mindestanforderungen an den hinreichenden Tatverdacht verkannt zu haben. So geht es auch. •

Prof. Dr. Rainer Hamm ist Rechtsanwalt in Frankfurt a.M. und Mitherausgeber der NJW